

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 120 EU-JZG Fortsetzung der Überwachung im Inland

EU-JZG - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

- 1. (1)Die Fortsetzung der Überwachung im Inland ist in folgenden Fällen zulässig:
 - 1. 1.wenn der Betroffene seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einen anderen Staat als den Vollstreckungsstaat verlegt hat;
 - 2. 2.nach Zurückziehung der Bescheinigung nach § 116;
 - 3. 3.in den Fällen entsprechend § 109 Abs. 2 Z 2;
 - 4. 4.nach Ablauf des von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats mitgeteilten höchstzulässigen Zeitraums für die Überwachung, sofern dem Ersuchen um Fortsetzung der Überwachung von dieser nicht entsprochen wird;
 - 5. 5.nach Beendigung der Überwachung gemäß § 112 Abs. 2, 3, oder 4.
- 2. (2)In den in Abs. 1 angeführten Fällen ist die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats zu konsultieren, um jede Unterbrechung der Überwachung nach Möglichkeit zu vermeiden.

In Kraft seit 01.06.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at